

- (2) Der Preisausgleichsfonds dient der
- Stabilisierung des Niveaus der Einzelhandelsverkaufspreise
 - Erzielung eines maximalen Versorgungseffektes sowie der
 - Stimulierung eines volkswirtschaftlich verlustarmen Absatzes der produzierten Mengen irisches Obst und Gemüse.

(3) Die Bildung und Verwendung des Preisausgleichsfonds unterliegt der gesellschaftlichen Kontrolle der Kooperationsverbände bzw. Erzeugerbeiräte, der staatlichen Kontrolle sowie der Kontrolle der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln.

(4) Tritt im Preisausgleichsfonds zeitweilig ein Minussaldo auf, dürfen für die Finanzierung keine Mittel des Staatshaushaltes und der Kreditinstitute in Anspruch genommen werden.

(5) Über die Entwicklung des Preisausgleichsfonds ist durch den Generaldirektor der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln dem Minister für Handel und Versorgung halbjährlich zu berichten.

(6) Für die Arbeit mit dem Preisausgleichsfonds der sozialistischen Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln ist durch den Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften eine Richtlinie herauszugeben. Die Richtlinie bedarf der Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Bereits für die Ernte 1969 abgeschlossene Verträge zwischen dem Liefergroßhandel und Abnehmern außerhalb des eigenen Versorgungsbereiches sind um die Vertragspreise bis zum 31. März 1969 zu ergänzen.

(3) Für Erzeugnisse der Ernte 1968 werden die bereits für diese Erzeugnisse bestehenden Preise nicht verändert. Ab 1. Januar 1969 werden jedoch die Handelsspannen dieser Anordnung auch für Erzeugnisse der Ernte 1968 wirksam.

(4) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Preisanordnung Nr. 1994/1 vom 2. Februar 1963 — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 126)
- Preisanordnung Nr. 1994/2 vom 20. April 1967 — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 309)
- Preisanordnung Nr. 1994/3 vom 31. März 1968 — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 133)
- Anordnung vom 23. August 1967 über die operative Preisbildung für frisches Gemüse und Obst durch die Räte der Bezirke (GBl. II S. 646).

Berlin, den 12. Dezember 1968

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

Sieber

Anordnung über die Gewährung von Preis- und Vertragszuschlägen für Obst und Gemüse

vom 12. Dezember 1968

Im Interesse der weiteren Steigerung der Produktion und der Erträge wichtiger Obst- und Gemüsearten wird folgendes angeordnet:

Preiszuschläge für den Produktionszuwachs

§ 1

(1) Für die Steigerung der Produktion in den Jahren 1969 und 1970 gegenüber dem höchsten staatlichen Aufkommen seit 1966 und den Verkauf von Obst und Gemüse der im § 2 genannten Arten im Rahmen des staatlichen Aufkommens erhalten GPG, LPG (genossenschaftliche Wirtschaft), VEG und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft, kooperative Produktions-einrichtungen für Obst und Gemüse sowie halbstaatliche Betriebe Preiszuschläge für den Produktionszuwachs.

(2) Die Preiszuschläge beziehen sich auf die Mengen der Steigerung des staatlichen Aufkommens nach Arten bei

Frühgemüse in den im § 2 genannten Zeiträumen und bei Obst und Freilandgemüse

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1969 aus der Ernte 1969 und

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970 aus der Ernte 1970, soweit keine besonderen Zeiträume genannt sind.

(3) Die Preiszuschläge werden gezahlt, wenn

- die Ware vertraglich gebunden ist
- das Gesamtaufkommen der unter Frühgemüse genannten Kulturen das im gleichen Zeitraum des Vorjahres übersteigt
- die für das Jahr geplante Akkumulationsrate eingehalten und gleichzeitig eine Steigerung der Akkumulationsrate und der Akkumulation gegenüber dem Vorjahr nachgewiesen wird.

Die Preiszuschläge werden nicht EVP-wirksam.

Die Preiszuschläge gelangen über die Konsum-Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zur Auszahlung.

§ 2

(1) Für die Steigerung der Produktion von Obst und Gemüse der Güteklassen Auslese und A werden als Preiszuschläge für den Produktionszuwachs an staatlich anerkannte Spezialbetriebe und kooperative Produktionseinrichtungen für Obst und Gemüse gezahlt:

Frühgemüse	M/dt
Gurken	1. 1. bis 13. 4. 150,- 16. 4. bis 30. 6. 80,-
Gurken (Gewächshaussorten)	1. 7. bis 31. 12. 50,-
Tomaten	1. 1. bis 16. 7. 180,-
Salat	1. 1. bis 30. 4. 150,-